

ZH_HANDELSGERICHT HE150090 vom 18. Mai 2016

Zh Handelsgericht, 2016-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE150090

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE150090 du 18 mai 2016

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE150090 del 18 maggio 2016

Erwägungen

E. 6

Mai 2015, E. 7.2.2.). Auch die zahlreiche Lehre und Rechtsprechung zur Medienberichterstattung im Allgemeinen ist hilfsweise herbeizuziehen. 5.3.5.3. GAV, Paritätische Kommissionen, laufendes Verfahren vor der Regionalen Paritätischen Berufskommission für das K1._____ und Medienkonferenz vom 11. März 2015 a. Vorliegend ist der Klägerin zu folgen, dass die Rolle der Beklagten 1-3 im Kontext der GAV und in den paritätischen Berufskommissionen nicht unberücksichtigt bleiben kann. Diese Rolle erschliesst sich nicht ohne weiteres. Die Klägerin konnte glaubhaft machen, dass die hier interessierenden Paritätischen Kommissionen und das System der GAV in der betroffenen Branche in Zürich wie folgt ausgestaltet sind (act. 2 Rz. 19 ff.; im Übrigen ist diese Ausgestaltung zwischen den Parteien auch weitgehend unbestritten; vgl. act. 2 Rz. 20; act. 44 S. 20; act. 42 Rz. 40; act. 36 S. 1 ff.): GAV: Einerseits gibt es einen vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für das ...- und ...gewerbe, dessen territorialer Geltungsbe-

- 29 - reich sich auf die meisten Kantone, auch den Kanton Zürich, erstreckt. Ausgenommen davon ist einzig die Stadt Zürich. Für diese besteht andererseits ein eigener, vom Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärter GAV. Der GAV Bund wurde zwischen dem I._____-Verband (I._____) auf der einen Seite und der Gewerkschaft D._____ (= Beklagte 3) sowie der Gewerkschaft P._____ auf der anderen Seite geschlossen. Dem I._____ sind mehrere Regionalverbände (u.a. die Beklagte 1) angeschlossen. Der GAV Stadt Zürich wurde zwischen dem ...verband C._____ (= Beklagten 2) auf der einen Seite und der Gewerkschaft D._____, Sektion Zürich, auf der anderen Seite geschlossen. Paritätische Kommissionen: Vollzugs- und Kontrollorgane der beiden GAV sind jeweils die eigens dafür eingesetzten Paritätischen Berufskommissionen. Ihnen kommen namentlich die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 357b Abs. 1 OR zu. Sie sind insbesondere befugt und verpflichtet, laufend in den Betrieben die Einhaltung der GAV zu überprüfen und allenfalls Konventionalstrafen auszufällen. Die Paritätischen Kommissionen wiederum setzen sich je aus Vertretern der Vertragsparteien der beiden GAV (also namentlich den Beklagten 1-3) zusammen. Auf nationaler Ebene ist dies in Bezug auf den GAV Bund die ZPBK (Zentrale Paritätische Berufskommission des K._____), bestehend aus Vertretern der I._____, der D._____ und der P._____. In den regionalen Vertragsgebieten setzen die GAV-Parteien bzw. Sektionen Regionale Paritätische Berufskommissionen (RPBK) ein. Diese sind wie die ZPBK ebenfalls paritätisch zusammengesetzt. Die RPBK erhalten von der ZPBK den Vollzug im Sinne einer Vollmacht delegiert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle drei Beklagten in den jeweiligen erwähnten Paritätischen Kommissionen vertreten sind, was auch unbestritten blieb (act. 2 Rz. 25; act. 44 S. 20; act. 42 Rz. 41; act. 36). b. Laufendes Verfahren vor der RPBK K1._____: Die Klägerin konnte

weiter glaubhaft machen, dass im August 2014 durch die von der RPBK K1._____ dazu eingesetzte Q._____ GmbH am Sitz der Klägerin periodische Lohnbuchkontrollen

- 30 - vorgenommen wurden. Daraus resultierte ein Verfahren vor der RPBK K1._____, wobei die Klägerin am tt. März 2015, dem Tag der Pressekonferenz, über die Vorwürfe noch nicht formell informiert war. Ferner wurde ihr auch noch nicht das "rechtliche Gehör" gewährt (act. 2 Rz. 19 ff.). Die Entgegnung des Beklagten 1, es sei "klar", dass die Klägerin aktiv um die absichtlich gemachten Verletzungen des GAV gewusst habe, ob sie den Lohnbuchkontrollbericht (act. 20/45) bis am

E. 11

Abs. 1 und 2 AnwGebV für den Fall, dass die vorsorglichen Massnahmen wegen Säumnis dahinfallen, zu verpflichten, den Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von je CHF 10'000.- (inkl. MWST) zu bezahlen. Der Einzelrichter verfügt: 1. Die Unzuständigkeitseinrede der Beklagten 1-3 wird abgewiesen. 2. Der klägerische Antrag auf Beweisschutz betreffend die Urkunden act. 21/70 und act. 21/71 wird gutgeheissen. Die Urkunden act. 21/70 und act. 21/71 werden weiterhin in den Verfahrensakten gesondert aufbewahrt und den Beklagten nicht zugänglich gemacht. 3. Auf die ergänzenden Rechtsbegehren gemäss der "Ergänzung zum Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen vom 11. März 2015" vom 9. April 2015 (act. 19: Rechtsbegehren Ziff. 1.10., 1.11., 2. und 2.1.-2.11.) wird nicht eingetreten. 4. Schriftliche Mitteilung, Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie Rechtsmittelbelehrung mit nachstehendem Erkenntnis. Der Einzelrichter erkennt: 1. Den Beklagten 1-3 wird – unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhand-

- 53 - lung – im Sinne einer vorsorglichen Massnahme verboten, gegenüber Medien oder Geschäftspartnern und Auftraggebern die folgenden Äusserungen direkt oder sinngemäss zu äussern oder weiter zu verbreiten: - Die Klägerin unterlaufe systematisch die Bestimmungen des GAV (RB Ziff. 1.1.) - Die Klägerin habe sich eines "Betrugs" schuldig gemacht, der ungehindert weiterlaufe (RB Ziff. 1.2.) - Die Klägerin habe "Verfehlungen in Millionenhöhe" begangen bzw. schulde ihren Arbeitnehmern entsprechende Beträge (RB Ziff. 1.3.) - Die Klägerin habe einen Grossteil der Arbeiter zu Unrecht als Hilfsarbeiter eingestuft (RB Ziff. 1.4.) - Die Klägerin habe sich "massive Verstösse bei den Arbeitszeiten" zuzuschulden kommen lassen; so seien 6-Tage-Wochen und Arbeitszeiten von 55-60 Stunden statt der ausgewiesenen 42 Stunden pro Woche Normalfall (RB Ziff. 1.5.) - In diesem Zusammenhang habe sich die Klägerin der Urkundenfälschung schuldig gemacht; sie arbeite auch mit gefälschten Selbstdeklarationen (RB Ziff. 1.6.) - Die Klägerin habe bei ihren Mitarbeitern zu hohe Abzüge für Wohnungen und Auto vorgenommen (RB Ziff. 1.7.) - Die ... Mitarbeiter der Klägerin hätten Teile ihres Lohnes ihrer Arbeitgeberin zurückbezahlen müssen, so dass für diese ein effektiver Stundenlohn von 11 € pro Std. resultiere (RB Ziff. 1.8.). 2. Den Beklagten 1 und 3 wird – unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung – im Sinne einer vorsorglichen Massnahme verboten, gegen-

- 54 - über Medien oder Geschäftspartnern und Auftraggebern die folgenden Äusserungen direkt oder sinngemäss zu äussern oder weiter zu verbreiten: - Die Klägerin habe sich kriminell verhalten bzw. habe eine "erhebliche kriminelle Energie" (RB Ziff. 1.9.). 3. Im Mehrumfang wird das Massnahmebegehren abgewiesen. 4. Der Klägerin wird eine Frist bis

12. Juli 2016 angesetzt, um den Prozess in der Hauptsache anhängig zu machen. Bei Säumnis würden die Anordnungen gemäss Dispositiv-Ziff. 1 und 2 ohne weiteres dahinfliegen. 5. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 15'000.– festgesetzt. Sie wird von der Klägerin bezogen. Fallen die vorsorglichen Massnahmen wegen Säumnis dahin (vgl. Dispositiv-Ziff. 4.), so wird der Kostenbezug definitiv. Kommt es zum Prozess in der Hauptsache, so bleibt die definitive Regelung der Verteilung dem dortigen Verfahren vorbehalten. 6. Die Regelung der Parteienschädigung wird dem Prozess in der Hauptsache vorbehalten. Fallen die vorsorglichen Massnahmen wegen Säumnis dahin (vgl. Dispositiv-Ziff. 4.), hat die Klägerin den Beklagten 1-3 je eine Parteienschädigung von CHF 10'000.– (inkl. MWST) zu bezahlen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien. 8. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 200'000.–.

- 55 - Zürich, 18. Mai 2016 Handelsgericht des Kantons Zürich Einzelgericht
Gerichtsschreiber: Dr. David Egger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.